



BÜRO DER ANWÄLTIN FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

Büro der Anwältin für Gleichbehandlungsfragen
für Menschen mit Behinderungen

Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung
Verfassungsdienst
Eduard-Wallnöfer-Platz
6020 Innsbruck
Österreich

Beatrice Stadel, MA
Sachbearbeiterin

beatrice.stadel@sozialministerium.gv.at
+43 1 711 00-862223
Babenbergerstraße 5/4, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.026.328

Ihr Zeichen: VD-332/655-2025

Legistik Länder

**Regierungsvorlage eines Tiroler Landesgesetzes, mit dem das Tiroler
Teilhabegesetz geändert wird**

Wien, 16. Jänner 2026

Sehr geehrte Damen:Herren,

Die Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

I. Präambel

Die Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen ist zuständig für die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes (BGStG) oder des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG) diskriminiert fühlen.

Darüber hinaus führt die Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen im Rahmen des § 13b Abs. 2 Bundesbehindertengesetz Untersuchungen

durch und gibt Empfehlungen und Berichte zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ab.¹

II. Einleitung

Mit der Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) im Jahr 2008 hat sich Österreich verpflichtet, Menschen mit Behinderungen Chancengleichheit, Barrierefreiheit sowie eine volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft zu gewährleisten.² Zentrales Ziel ist die Förderung eines inklusiven Bildungssystems und der Abbau struktureller Benachteiligungen.³

Artikel 24 UN-BRK verpflichtet die Vertragsstaaten ausdrücklich dazu, ein inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen sicherzustellen und Menschen mit Behinderungen die erforderlichen Unterstützungsmaßnahmen zur Verfügung zu stellen, um gleichberechtigt am Bildungswesen teilhaben zu können. Schulassistenz stellt dabei eine wesentliche Form individueller Unterstützung dar.⁴

Vor diesem Hintergrund sind gesetzliche Änderungen im Bereich der Schulassistenz an den Maßstäben der UN-BRK, des Gleichbehandlungsgebots sowie am Ziel eines inklusiven Schulsystems zu messen

III. Empfehlungen

Schulassistenz ist eine wesentliche Voraussetzung für die gleichberechtigte Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen am schulischen Alltag. Sie ermöglicht nicht nur den Zugang zum Unterricht, sondern auch die soziale Teilhabe, Selbstbestimmung und die Verwirklichung individueller Bildungschancen im Sinne von Artikel 24 UN-BRK.

Positiv hervorzuheben ist, dass der Gesetzesentwurf eine Abkehr von der bisherigen starren Anknüpfung an den Bezug von Pflegegeld oder erhöhter Familienbeihilfe vorsieht. Ein bedarfsoorientierter Ansatz entspricht dem in der UN-BRK verankerten sozialen und

¹ § 13b Abs. 2 Bundesbehindertengesetz idF BGBl. I Nr. 98/2024

² Art. 3 UN-BRK.

³ Art. 24 UN-BRK

⁴ Ebd.

menschenrechtlichen Behinderungsbegriff und trägt dazu bei, individuelle Unterstützungsbedarfe sachgerechter zu berücksichtigen.

Mit Blick auf die geplante Neuregelung erscheint es aus gleichbehandlungsrechtlicher Perspektive sinnvoll, die näheren Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen zur Schulassistenz nicht ausschließlich auf Ebene von Richtlinien zu regeln. Eine Verankerung der wesentlichen Grundzüge auf Verordnungsebene könnte zur Erhöhung von Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Rechtssicherheit beitragen. Dadurch ließe sich auch das Risiko unterschiedlicher Vollzugspraxis reduzieren und ein einheitlicher, diskriminierungsfreier Zugang zur Schulassistenz im Sinne des Art. 5 UN-BRK weiter stärken.

Die vorgesehene Anhörung der Bildungsdirektion kann zur fachlichen Beurteilung des schulischen Bedarfs beitragen. Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass diese Einbindung nicht zu Verzögerungen bei der Bereitstellung von Schulassistenz führt. Unterstützungsmaßnahmen müssen zeitnah erfolgen, um wirksam zu sein und den besonderen Schutzbedürfnissen von Kindern mit Behinderungen gemäß Artikel 7 UN-BRK Rechnung zu tragen.

IV. Schlussfolgerung

Die Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen begrüßt den grundsätzlich bedarfsorientierten Ansatz der geplanten Novellierung des Tiroler Teilhabegesetzes.

Es wird ausdrücklich begrüßt, dass die Gewährung von Schulassistenz nicht mehr an den Bezug von Pflegegeld geknüpft wird. Dadurch wird der bisher vorherrschende, am medizinischen Modell der Behinderung orientierte Zugang überwunden. Schulassistenz wird damit nicht als Ausgleich individueller Defizite verstanden, sondern als notwendige Unterstützungsmaßnahme zur Ermöglichung eines selbstbestimmten Lernens in einer barrierefreien und inklusiven Bildungsumgebung.

Gleichzeitig wird empfohlen, die Neuregelung so auszustalten, dass Rechtssicherheit, Gleichbehandlung und der uneingeschränkte Zugang zu Schulassistenz gewährleistet bleiben. Schulassistenz ist ein zentrales Instrument zur Umsetzung der Artikel 5, 7 und 24 UN-BRK und darf nicht durch unklare oder restriktive Regelungen faktisch eingeschränkt werden.

Die Novelle bietet die Chance, die schulische Inklusion im Land Tirol weiter zu stärken und die gleichberechtigte Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen im Bildungsbereich nachhaltig zu sichern.

Für Rückfragen stehen die Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen und ihr Büro jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Mag.^a Christine Steger
Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen

Elektronisch gefertigt